

V01 Gremien über VL, V3-AS20

Referentenentwurf für eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufsichtsprogramm nach § 180 des Strahlenschutzgesetzes und § 149 der Strahlenschutzverordnung (AVV Aufsichtsprogramm)

Allgemein

Nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz müssen die zuständigen Behörden ein risikoorientiertes Prüfungen in der Regel in zeitlichen Abständen von 1- 6 Jahren erfolgen. In welchen zeitlichen Abständen regelmäßige Vor-Ort-Überprüfungen erfolgen müssen, richtet sich nach Art und Ausmaß des mit der jeweiligen Tätigkeit verbundenen Risikos. Bei der Bewertung des Risikos sind die Kriterien von Anlage 16 der Strahlenschutzverordnung zu berücksichtigen. Bei Tätigkeiten mit geringem Risiko kann von regelmäßigen Vor-Ort-Prüfungen nach den in § 149 Abs. 2 StrlSchV festgelegten Zeitintervallen abgewichen werden. Die Vorgaben dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Vor-Ort-Prüfungen sollen eine bundeseinheitliche Vollzugspraxis sicherstellen und zur Gleichbehandlung der nach Strahlenschutzrecht Verpflichteten beitragen.

Inhalt

Alle Tätigkeiten müssen nach dem Entwurf der AVV Aufsichtsprogramm entsprechend ihres Risikopotentials einer risikoorientierten Kategorie zugeordnet werden. Insgesamt legt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift 5 risikoorientierte Kategorien fest. Den Kategorien I-III sind folgende Regelintervalle für Vor-Ort-Prüfungen zugeordnet:

Kategorie	Regelintervall für Vor-Ort-Prüfungen
I	2 Jahre
II	4 Jahre
III	6 Jahre

Den Kategorien IV und V sind keine festen Regelintervalle zugeordnet. Der Kategorie IV werden alle Tätigkeiten mit einem geringen Risiko zugeordnet. Bei diesen Tätigkeiten kann auf regelmäßige Vor-Ort-Prüfungen verzichtet werden. Die Kategorie V umfasst Fälle, bei denen aufgrund der spezifischen Tätigkeitsmerkmale oder Genehmigungsinhalte eine behördliche Vor-Ort-Prüfung in festen Regelintervallen nicht möglich oder sachgerecht ist z.B. bei zeitlich befristeten Einsätzen. Hier kann die zuständige Behörde in Abhängigkeit vom Einzelfall Vor-Ort-Prüfungen durchführen.

Situation Hamburg

V3-AS2110 hat bei der Erarbeitung des Risikoorientiertem Aufsichtskonzeptes mitgearbeitet, welches inhaltlich in die AVV Aufsichtsprogramm eingegangen ist. Das risikoorientierte Aufsichtskonzept des Referentenentwurfes ist für Hamburger Betriebe, die unter die strahlenschutzrechtlichen Vorschriften fallen, schon entsprechend umgesetzt.

Votum

Dem Referentenentwurf kann zugestimmt werden. Es handelt sich hier um die Länderbeteiligung. Die Befassung des Bundesrates ist für den 17.12.2021 geplant. Änderungswünsche gegenüber dem BMU sind aus Hamburger Sicht nicht erforderlich.

